

Ordnung der FernUniversität in Hagen über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Sinne des § 49 Abs. 5 HG NRW (TestAS-Ordnung)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 5 und des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) zuletzt geändert durch [wird redaktionell ergänzt] und aufgrund des § 3 Abs. 3 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung – BAHZVO) vom 15.02.2013, zuletzt geändert [wird redaktionell ergänzt] hat der Senat der FernUniversität in Hagen folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Sachlicher Anwendungsbereich

Diese Ordnung trifft ergänzend zur Zulassungs- und Einschreibungsordnung der FernUniversität in Hagen (ZEO) Regelungen zur Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die nicht bereits nach § 49 Abs. 1 bis 4 des HG NRW über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, aber nach dem erfolgreichem Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium in der entsprechenden Studienrichtung berechtigt sind. Dies ist der Fall, wenn Studienbewerberinnen und Studienbewerber gemäß den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Zugangsberechtigung zu einem Studienkolleg verfügen und zusätzlich die Zugangsprüfung gem. § 2 dieser Ordnung absolviert haben.

§ 2 Zugangsprüfung

- (1) Die Zugangsprüfung besteht aus der erfolgreichen Teilnahme am „Test für Ausländische Studierende (TestAS)“. Dieser Studierfähigkeitstest setzt sich zusammen aus einem Kerntest sowie dem für den gewählten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Testmodul.
- (2) TestAS wird von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V.(g.a.s.t.) angeboten. Für das Prüfungsverfahren gelten die Vorschriften von g.a.s.t. für TestAS.
- (3) Auf Teilnahme an einer Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3 Zulassung und Einschreibung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können zum Studium zugelassen werden, wenn sie in einer Zugangsprüfung in Form des TestAS die fachliche Eignung und die methodischen Fähigkeiten für das Studium im angestrebten Studiengang nachweisen.
- (2) Durch den Nachweis des TestAS mit einem Standardwert von mindestens 100 Punkten im Kerntest und 100 Punkten in dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen studienfeldspezifischen Fachmodul, verbunden mit den vorgelegten ausländischen Bildungsnachweisen, wird eine Studienberechtigung für den korrespondierenden Studiengang an der FernUniversität erworben. Die Prüfungsordnungen können studiengangsspezifische Abweichungen in Form von anderen Punktegrenzen festlegen.
- (3) Die einschlägigen Fachmodule werden in den Prüfungsordnungen der zugehörigen Studiengänge veröffentlicht.

§ 4 Hochschulwechsel

Studierende, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllen und an einer anderen Hochschule die einschließlich bis zum vierten Fachsemester in den Studien- und Prüfungsordnungen ihrer Studiengänge

vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht haben, können ihr Studium an der FernUniversität in Hagen ohne erneute Zugangsprüfung fortsetzen.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen mit Wirkung zur Einschreibephase zum Sommersemester 2024 in Kraft.